

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hans Wagner

MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik

4000 Düsseldorf, den 21. Sept. 1988 Platz des Landtags 1, Postfach 11 43 Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2522

Ba/Ko

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

VORLAGE 10/ 1774

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Herrn Wilhelm Lieven MdL

im Hause

Betr.: Gesetz zur Anderung des Landeswassergesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2661 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Landtag hat den obengenannten Gesetzentwurf nach der 1. Lesung an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – federführend –, an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf zur Anderung des Landeswassergesetzes in seiner 34. Sitzung am 24. August 1988 abschließend beraten und sich auf der Grundlage der als Anlagen beigefügten Anderungsanträge der SPD-Fraktion (Anlage 1) und der CDU-Fraktion (Anlage 2) für folgende Anderungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften des Landeswassergesetzes ausgesprochen:

MM V10 /1774

1. Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 11 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

"§ 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen."

(Dieser CDU-Antrag wurde einstimmig angenommen.)

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 a

§ 43 erhält folgende Fassung:

" § 43

Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung der oberen Wasserbehörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserzurückhaltung einzusetzen."

(Dieser SPD-Antrag wurde gegen die Stimmen der Vertreter der CDU angenommen. Die CDU-Fraktion hatte einen eigenen Antrag zu § 43 gestellt, der mit Mehrheit abgelehnt worden ist.)

3. Zu Artikel 1 Nr. 26 d)

§ 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser und im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird."

(Dieser Antrag der SPD-Fraktion wurde gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.)

- 4. In Artikel 1 Nr. 55 wird folgende neue Ziffer d) angefügt:
 - d) In Absatz 3 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

"Insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden."

(Der inhaltlich übereinstimmende Antrag von SPD und CDU wurde in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung einstimmig gebilligt.)

5. Zu Artikel 1 Nr. 57

Der unter Buchstabe b) neu eingefügte Absatz 2 in § 89 wird ersatzlos gestrichen.

Aus diesem Beschluß ergibt sich, daß der bisherige Buchstabe c) Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut wird: Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit Maßnahmen nicht durch nachteilige Veränderungen veranlaßt sind, tragen die Unterhaltungspflichtigen die Kosten. Die Kostenübernahmepflicht durch Veranlasser bleibt hiervon unberührt."

(Diese von der CDU-Fraktion beantragte Anderung wurde einstimmig beschlossen.)

6. Zu Artikel 1 Nr. 66

- § 97 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine

- 4 - MMV10/1774

bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht."

(Der Antrag der SPD-Fraktion mit dieser Formulierung wurde einstimmig angenommen.)

7. <u>Zu Artikel 1 Nr. 78</u>

Der laut Regierungsentwurf in § 118 angefügte Satz erhält folgende Fassung:

"Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen."

(Der Ausschuß hat die inhaltlich übereinstimmenden Anträge von SPD und CDU zu § 118 Satz 2 in der von der SPD-Fraktion beantragten Fassung einstimmig angenommen.)

8. Zu Artikel 1 Nr. 85

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 138 wird ersatzlos gestrichen.

Die Anderung muß auch bei der Numerierung der weiteren im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

(Diese von der CDU-Fraktion beantragte Streichung der Nummer 85 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs wurde einstimmig angenommen.)

9. <u>Zu Artikel I Nr. 97 - neu -</u>

Hinter § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

"§ 160 a

In den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100 000 DM geahndet werden."

_ 5 _ MMV10/1774

Auch diese Anderung muß bei der Numerierung der weiteren im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

(Diesen von der CDU beantragten neuen § 160 a hat der Ausschuß in der dargestellten Formulierung einstimmig angenommen.)

Die Anträge der Fraktion der CDU zu den §§ 43, 59 Abs. 6 und 83 des Landeswassergesetzes (vgl. Anlage 2 Seite 2) wurden mit Mehrheit abgelehnt.

Abschließend hat der Ausschuß für Kommunalpolitik dem federführenden Ausschuß die von ihm beschlossenen kommunalpolitisch-relevanten Anderungen einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ich bitte die Mitglieder Ihres Ausschusses von diesem Beratungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr gez. Hans Wagner

(Baumann)

F. d. R.

Ausschußassistent

Reinhard Wilmbusse, MdL Vorsitzender des Arbeitskreises "Kommunalpolitik"

MM V10 /1774 Anlage 7

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Haus des Landtags + 4000 Düsseldorf 1 + Ruf (0211) 884 2223

24. August 1988 Kü/uf

Herrn

Hans Wagner, MdL Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik

im Hause

Sehr geehrter Herr Wagner,

anliegend übersende ich die Änderungsanträge meiner Fraktion zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landes-wassergesetzes (Drucksache 10/2661):

Artikel I Nummer 19 § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43

Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung <u>der oberen Wasserbehörde</u> ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserzurückhaltung einzusetzen."

2. Artikel I Nummer 26 d) § 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser und im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird."

- 3. In Artikel I Nummer 55 wird eine neue Ziffer d) eingefügt.
 - § 87 Abs. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte <u>und Gemeinden</u>."
- 4. Artikel I Nummer 66 § 97 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht."
- 5. Artikel I Nummer 78 In § 118 wird folgender Satz angefügt:

"Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen."

Mit freundlichen Grüßen gez.

(Reinhard Wilmbusse)

Anlage 2

24.08.1988

CDU-LANDTAGSFRAKTION NORDRHEIN-WESTFALEN

- Arbeitskreis 8 -

HAUS DES LANDTAGS
POSTFACH 1143
4000 DOSSELDORF 1
TELEFON (0211) 884 2903
TELEX 858 2345

24. August 1988

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 10/2661)

Zur Vorlage im Ausschuß Kommunales

1. Zu § 11 Absatz 1:

§ 11 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

"§ 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen."

⁻ Ausschußsitzung am 24.8.1988 -

2. Zu § 43:

Die Worte "des staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft" werden durch die Worte "der allgemeinen Wasserbehörde" ersetzt.

3. Zu § 59:

Wir schlagen hier die Ergänzung um einen neuen Absatz 6 vor:

"(6) Das Recht der Gemeinden, unter Beachtung der Zielsetzungen des Landeswassergesetzes durch Satzung und Regelungen über die Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen und die Überwachung der Einleitungen zu treffen, bleibt unberührt."

4. Zu § 83:

Der § 87 wird gestrichen, mit der Folge, deß es bei der bisherigen Regelung bleibt.

§ 83 Satz 1 wird um folgende Nr. 3 ergänzt: "3. Der bestehenden Beitrags- und Gebührenbelastung."

MM V10 /1774

- 3 -

5. Zu § 87 Absatz 3:

Im letzten Halbsatz wird das Wort " u n d " gestrichen und durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort "Städte" werden die Worte "und Gemeinden" angefügt.

6. Zu § 89:

§ 89 Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird ersatzlos gestrichen. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Wasser- und Landwirtschaftsverbände Bezug genommen.

6. Zu § 118 Satz 2:

Die Landesregierung wird um ergänzende Stellungnahme gebeten,ob, wie von den Kommunalen Spitzenverbänden angeregt, eine Ergänzung des neuen Satze 2 um die Worte "und des Schadens" sinnvoll erscheint.

7. Zu § 138:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung dieser Vorschrift wird ersatzlos gestrichen.

8. Zu § 160 a:

Es wird eingefügt:

"In den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden können vorsätzliche oder grob vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden."

gez. Albert Leifert

F.d.R.: R. Woodling